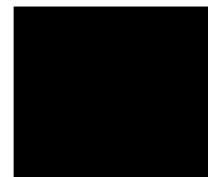


inetz GmbH · Postfach 41 14 78 · 09030 Chemnitz

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 611 – Anreizregulierung,
Vergleichsverfahren
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner:
Unser Zeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:



Versand per E-Mail an:
602.Anreizregulierung@BNetzA.de

Chemnitz, 27. Januar 2023

**Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode gem. §§ 12 bis 14
ARegV; Branchenkonsultation
hier: Stellungnahme
Betriebsnummer: 12001894**

Sehr geehrte Frau Bauer,
sehr geehrter Herr Dr. Scheffler,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember 2022 fand eine virtuelle Branchenkonsultation zum aktuellen Stand und zum möglichen Effizienzmodell für den Effizienzvergleich Gas der vierten Regulierungsperiode statt. Neben den Präsentationen der Bundesnetzagentur, deren Berater Frontier Economics und Björnßen Beratende Ingenieure fanden Vorträge von Polynomics sowie EWE NETZ und Westnetz Eingang, welche im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurden. Bis zum 16. Januar 2023 erfolgten dort ergänzende Informationen, darunter ein aktualisiertes Effizienzvergleichsmodell.

Wir verstehen die durchgeführte Veranstaltung als Auftakt der Konsultation für die Modellfindung des Effizienzvergleichs Gas der vierten Regulierungsperiode.

Wir verweisen grundsätzlich auf die gemeinschaftliche Stellungnahme der Branchenverbände BDEW, VKU und GEODE, welche wir uns inhaltlich eigen und hiermit, soweit nicht nachfolgend anders erwähnt, zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Unsere ergänzenden Ausführungen beziehen sich auf die Themen Transparenz, Datengrundlage und Heterogenität. Hierzu verweisen wir auch auf unsere bisherigen Stellungnahmen im Zuge der Datenerhebung im bisherigen Prozess des Effizienzvergleichs. Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen, die wir als Arbeitsstand verstehen, und der damit einhergehenden teilweise unklaren Vorgehensweise zu den getroffenen Annahmen und Ansätzen sowie zur Ableitung des aktuell konsultierten Effizienzvergleichsmodells für die vierte Regulierungsperiode können, auch aufgrund der kurzen Frist zur

Geschäftsführer: Holger Frey, Jörg Scheibe
Sitz: Chemnitz
Eingetragen: Amtsgericht Chemnitz, Reg.-Nr. HRB 23228
Steuer-Nr.: 215/111/06793 USt-IdNr.: DE251832894
Gläubiger-ID: DE16ZZZ00000157112

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
IBAN: DE62 8705 0000 3140 0091 00
BIC: CHEKDE81XXX
Deutsche Bank Chemnitz
IBAN: DE64 8707 0000 0128 4033 01
BIC: DEUTDE8CXXX

Postanschrift:
Postfach 41 14 78
09030 Chemnitz
E-Mail: info@inetz.de
Internet: www.inetz.de

Besucheranschrift:
Straße der Nationen 140
09113 Chemnitz

Stellungnahme, unsere nachfolgenden Ausführungen nicht abschließend sein. Wir behalten uns einen weiteren Vortrag diesbezüglich vor.

Transparenz

Grundsätzlich begrüßen wir die Bestrebungen der Bundesnetzagentur den gesamten Prozess des Effizienzvergleichs – im Vergleich zur vorangegangenen Regulierungsperiode – transparenter zu gestalten, beginnend von der Einbindung der Branche vor der Datenerhebung, über die Veröffentlichung von Datenständen zur weiteren Plausibilisierung, bis hin zur Auftaktveranstaltung der Konsultation der Effizienzmodellfindung.

Transparenz bezieht sich, nach unserem Verständnis, auf die Datengrundlage, angefangen von den Definitionen und dem einheitlichen Verständnis für die erhobenen Daten, über den nachvollziehbaren Weg der Entwicklung des Effizienzvergleichsmodells, bis hin zur Validierung der einzelnen Ergebnisse.

Ausgehend vom bisherigen zeitlichen Umfang der einzelnen Schritte des Pretests/der Datenerhebungskonsultation und der Datenplausibilisierung über einen Zeitraum von 5 Monaten bzw. 19 Monaten (bis zur o. g. Branchenkonsultation) erscheint der Zeitraum für die Prüfung der aktuell vorliegenden Informationen zur Vorgehensweise des Gutachters zur Effizienzvergleichsmodellierung sehr eng bemessen. Hinzu kommt die zum jetzigen Zeitpunkt unvollständig veröffentlichte Datengrundlage. Wesentliche Informationen, die für die Nachvollziehbarkeit des aktuell vorliegenden Effizienzvergleichsmodells unerlässlich sind, stehen noch gänzlich aus. Dies führt in der Folge zu einer Verminderung der Transparenzbemühungen bei allen Beteiligten und ermöglicht es nur bedingt, die Ansätze der Bundesnetzagentur und des Gutachters nachzuvollziehen und entsprechend zu würdigen.

Aus unserer Sicht wäre eine frühzeitige Einbindung der Branche, beginnend mit der methodischen Konsultation der Modellnetzanalyse bzw. der Vorstellung der Überlegungen zur Ableitung des Modellnetzes, als Grundlage der Kostentreiberanalyse, parallel zur Datenplausibilisierung und damit bereits vor der Ableitung des eigentlichen Effizienzvergleichsmodells möglich gewesen. Dies hätte zu einer deutlichen Entzerrung des zu konsultierenden Umfangs geführt.

Bedingt durch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Effizienzvergleichs sehen wir eine angemessene Transparenz und eine öffentliche Diskussion mit Einbindung aller Beteiligten sowie der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen als unumgänglich an. Schlussendlich sollte die Weiterführung der bisherigen Transparenzbestrebungen auch der Vermeidung etwaiger Beschwerdeverfahren dienen und zudem den Gesamtprozess beschleunigen.

Zur Wahrung einer angemessenen Transparenz sind weiterhin folgende Punkte umzusetzen:

- Veröffentlichung des gesamten zugrundeliegenden Datensatzes mit Angabe der geltenden Definitionen;
- Dokumentation des Umgangs mit Auffälligkeiten in der Datengrundlage;
- Konsultierende Diskussion der Modellnetzanalyse, der Kostentreiber und der Kostentreiberanalyse;
- Nachvollziehbare Dokumentation der Modellfindung, wie z. B. der Parameterauswahl und der Ausreißeranalysen auf Basis eines vollständigen finalen Datensatzes;
- Gewährung ausreichender Fristen für die Branche zur Prüfung der einzelnen Schritte der Modellfindung.

Datengrundlage

Grundlage der Effizienzmodellfindung muss unseres Erachtens ein konsultierter Datenumfang inklusive der geltenden Definitionen sowie ein einheitliches Verständnis dieser sein. Neben Daten der Netzbetreiber finden gebietsstrukturelle Daten eines Gutachters Eingang.

Der für die Datenplausibilisierung benötigte Zeitraum mit dem Ziel, eine konforme Datengrundlage zu schaffen, zeigt die Komplexität und Individualität des Datensatzes und damit die Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber.

Zur Abbildung dieser Heterogenität ist ein einheitlicher, neutraler Umgang mit den Daten unablässig. Die Erhebung von z. B. internen Ausspeisepunkten nur zum Zwecke der Validierung von weiteren Daten bzw. späteren Stufen der Modellfindung entspricht nach unserem Verständnis nicht einem methodischen Vorgehen, um der in der ARegV geforderten strukturellen Vergleichbarkeit (§ 13 Abs. 3 S. 1 ARegV) gerecht zu werden. Ein im Vorfeld festgelegter Ausschluss von ausgewählten Parametern oder einzelnen Bestandteilen derer, führt möglicherweise zu einer Benachteiligung bzw. ungenügender Darstellung der Versorgungsaufgaben eines Netzbetreibers durch Nichtbeachtung einer möglichen Kostenwirkung. Sollten etwaige Parameter oder deren Bestandteile für die Modellfindung nicht geeignet sein, so würden diese im Zuge der Effizienzvergleichsmodellierung dann keine Berücksichtigung finden. Daher ist für die Ableitung des Effizienzvergleichsmodells ein ergebnisoffener Ansatz zu wählen.

Ergänzend zur Nichtberücksichtigung der internen Ausspeisepunkte ist auch das Vorgehen zur Nichtberücksichtigung der Ausspeisepunkte der Übernahmeanlagen darzulegen und zu begründen.

Folgende Punkte sind unseres Erachtens im weiteren Verfahren umzusetzen:

- diskriminierungsfreier Dateneingang der zur Verfügung stehenden Daten in die Modellfindung;
- Berücksichtigung der Ausspeisepunkte der Übernahmeanlagen.

Heterogenität

Wir begrüßen, dass die kombinierte Versorgungsaufgabe als eine Ausprägung der Heterogenität von Netzbetreibern, in Folge der Diskussionen der Branche um das Modell für den Effizienzvergleich Gas der dritten Regulierungsperiode, durch die Bundesnetzagentur und deren Berater im Vergleich zur dritten Regulierungsperiode mehr in den Fokus gerückt wurde und einen erweiterten Eingang in die Untersuchung des Beraters gefunden hat. Nach unserer Einschätzung können die bisher durchgeführten Analysen, Untersuchungen und die daraus getroffenen Schlussfolgerungen jedoch nicht abschließend sein.

Unter ingenieurwissenschaftlichen Gesichtspunkten ist nicht erkennbar, wie die Vergleichsparameter der avisierten Effizienzvergleichsmodelle eine hinreichende Abbildung der kombinierten Versorgungsaufgabe, die in erheblichem Umfang sowohl regionale Transport- als auch örtliche Verteileraufgaben beinhalten, gewährleisten sollen.

Es erfolgt u. a. weder in den grundsätzlichen Schritten, noch im Ergebnis der Modellnetzanalyse eine aus unserer Sicht folgerichtige Berücksichtigung bzw. Untersuchung des Einflusses der internen Ausspeisepunkte sowie der Ausspeisepunkte der Übernahmeanlagen, welche gerade eine nicht unerhebliche Kostentreiberwirkung entfalten¹.

Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen des demografischen Wandels nur nachträglich in den Modellentwürfen einbezogen. Eine weitergehende Betrachtung ist nicht dokumentiert.

¹ Siehe auch Folie 22 Frontier Economics – die Aussage gilt für Ausspeisepunkte an Dritte, ist jedoch auf die internen Ausspeisepunkte übertragbar.

Im Rahmen der präsentierten Plausibilisierungsanalysen werden Zusammenhänge zwischen Netzstrukturen, wie des „City-Effektes“, zu den Best-of-4-Ergebnissen geprüft. Ein aggregierter Parameter über ein Gesamtnetz (Mittelwert) ist nicht in der Lage die separaten Versorgungsaufgaben, welche je nach Netzbetreiber in unterschiedlichem Ausmaß bestehen, darzustellen.

Um diesem Sachverhalt zu begegnen, sehen wir für das weitere Verfahren und zur Weiterentwicklung des Modells nachfolgende Punkte als erforderlich an:

- Berücksichtigung der kombinierten Versorgungsaufgabe im Effizienzvergleichsmodell;
- Prüfung, Einbezug der internen Ausspeisepunkte sowie der Ausspeisepunkte der Übernahmeanlagen;
- Prüfung disaggregierter Parameter zur Darstellung der Versorgungsaufgaben;
- weitergehende Untersuchung der Auswirkung des demographischen Wandels zur Würdigung der Anforderungen aus § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV.

Schlussendlich sehen wir neben den oben dargestellten Impulsen und den Forderungen des BDEW den jetzt vorliegenden Datenstand als vorläufig an. Erst nach Vorlage aller Daten und deren vollständigen Eingang in die Effizienzvergleichsmodellierung, bereits beginnend mit der Kostentreiberanalyse, ist eine weitergehende Bewertung des vorgesehenen Effizienzvergleichsmodells möglich. Diesbezüglich sehen wir die am 16. Dezember 2022 durchgeführte Branchenkonsultation nur als Auftakt für weitere Diskussion an. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine erneute Branchenkonsultation auf Grundlage eines Gutachterentwurfs zu einem von der Bundesnetzagentur nach Würdigung der Stellungnahmen auszuwählenden Modell als zwingend erforderlich.

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Freundliche Grüße

inetz